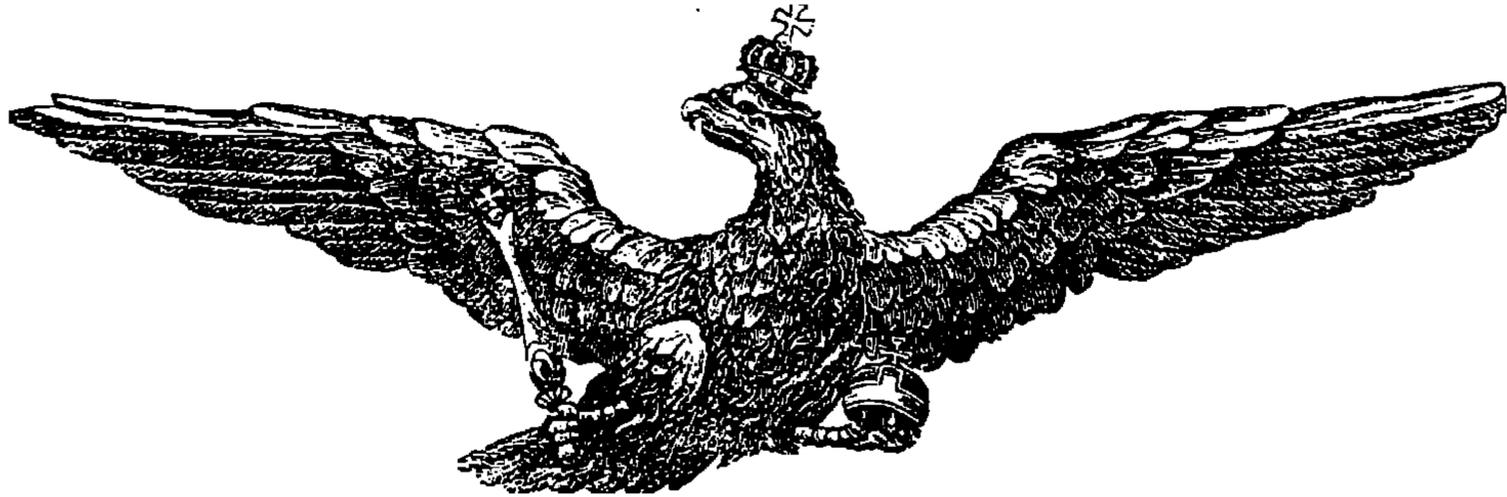


Amthches Teltower Kreisblatt.



No. 29.

Teltow, den 18. Juli

1863.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends früh. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämmtl. Königl. Post-Anstalten an. Das Abonnement beträgt pro Quartal in Teltow 8 Sgr. 6 Pf., in allen anderen Orten 10 Sgr. 6 Pf. Inserate, welche bis Freitag Vormittag einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreispaltene Petizzeile oder deren Raum berechnet.

Für das amtliche Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Giese, in Poyen beim Kaufm. Hrn. Philipp Müller, in Trebbin beim Buchbindermstr. Hrn. Junfer, in Mittenwalde beim Buchbindermstr. Hrn. Schäfer, in Kön.-Wusterhausen in W. Happe's Comtoir für Placements, Anfertigung schriftl. Arbeiten, Gemiss.-Sachen, in Berlin im lithograph. Atelier von A. Hilpert, Leipzigerstr. 81.

Amthches.

Verordnung,

das Halten von Gesindebüchern betreffend.

Obgleich nach §. 1. der Verordnung vom 29. September 1846 (Ges.-Samml. 1846 Seite 467.) jeder nach deren Publication in Gesindedienst tretende oder die Dienstherrschaft wechselnde Dienstbote zur Anschaffung eines Gesindebuches verpflichtet ist und die Dienstherrschaft nach §. 5. ibid. bei Entlassung des Dienstboten ein vollständiges Zeugniß über die Führung desselben in das Gesindebuch einzutragen hat, so sind doch in unserem Verwaltungsbezirke diese Vorschriften vielfach unbeachtet geblieben. Zur Abstellung der hieraus für das Gesindewesen erwachsenden Nachtheile bestimmen wir mit Rücksicht darauf, daß die erwähnte Verordnung die Nichtbefolgung der bezeichneten Vorschriften nicht mit Strafe bedroht hat auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für unseren ganzen Verwaltungsbezirk Folgendes.

§. 1. Kein Dienstbote darf fortan in Gesindedienst treten oder die Dienstherrschaft wechseln, ohne mit einem von der Polizei-Behörde seines Aufenthaltsortes ausgefertigten Gesindebuche versehen zu sein.

§. 2. Jeder Dienstbote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und seine Leistungen in das Gesindebuch anzugeben und für den Fall, daß dieselbe die Eintragung eines Zeugnisses verweigern sollte die Polizei-Behörde davon in Kenntniß zu setzen, durch welche die Herrschaft nach Anleitung des §. 5. der Verordnung vom 29. September 1846 zu Erfüllung jener Obliegenheit anzuhalten ist.

§. 3. Jeder Dienstbote hat sowohl binnen 8 Tagen nach seinem Dienstantritte als binnen 8 Tagen nach seinem Dienstaustritte das Gesindebuch der Polizei-Behörde seines Aufenthaltsortes zur Visirung vorzulegen. Im letzteren Falle muß das Zeugniß der letzten Dienstherrschaft bereits im Buche enthalten sein, oder es muß der Dienstbote, falls die Herrschaft die Eintragung des Zeugnisses verweigert haben sollte nach Maßgabe von §. 2. der Polizei-Behörde davon Anzeige gemacht haben.

§. 4. Dienstboten, welche den Bestimmungen der §§. 1—3. dieser Verordnung nicht nachkommen, verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 10 Thln. und im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 5. Eine gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten in ihren Dienst nimmt, der sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Gesindebuches befindet.

Potsdam, den 19. Juni 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die vorstehende durch das diesjährige Amtsblatt Seite 173. veröffentlichte Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam bringe ich hiermit noch zur besonderen Kenntniß. Die Polizei-Obrikeiten ersuche ich,